

Kurzeinleitung zum Straßenbauprogramm

(Stand: 16.04.2013)

Bei der Entscheidung über die Aufnahme ins Straßenbauprogramm war neben der Verkehrsbedeutung der örtlich erkennbare Zustand (Verkehrssicherheit) maßgebend. Weiterhin wurde überprüft, in wieweit bereits Voraussetzungen von Seiten der Anlieger gezahlt wurden. Ebenso sind Maßnahmen aufgenommen worden, bei denen Fördermittel in Aussicht gestellt wurden. Spezielle Untersuchungen z.B. hinsichtlich des Straßenaufbaues wurden nicht durchgeführt. Der Realisierungszeitpunkt und -umfang der geplanten Maßnahmen des Straßenbauprogramms ist abhängig von der finanziellen und personellen Leistungsfähigkeit.

Derzeit ist eine konkrete Zeitplanung ausschließlich für das laufende bzw. folgende Haushaltsjahr möglich. Für die weiteren Jahre kann nur grob ein möglicher Zeitrahmen gesagt werden. Dies muss und wird jährlich neu angepasst.

Im Zuge der jährlichen Fortschreibung des Bauprogramms werden die einzelnen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Priorität und Rangfolge überprüft und gegebenenfalls im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten zeitlich neu eingeordnet. Dabei werden Erfordernisse aus der Sicht der Verkehrssicherheit und der Straßenunterhaltung sowie mögliche Einsparungen durch die gemeinsame Ausführung von Kanal- und Straßenbau berücksichtigt, ebenso die Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen. Mit der Priorität 1 sind die Maßnahmen aufgeführt, bei denen Voraussetzungen erhoben oder die bereits begonnen wurden, Fördermittel in Aussicht gestellt oder schon beschieden oder die im Rahmen der Innenstadtentwicklung durchzuführen sind. Zur Priorität 2 zählen die Maßnahmen, die ebenfalls dringend aufgrund der Verkehrssicherheit eines Ausbaus bedürfen, bei denen aber noch nicht alle Voraussetzungen für den Ausbau vorliegen. Weitere Projekte, die noch nicht so dringend unabweisbar sind, sind mit der Priorität 3 ins Straßenbauprogramm übernommen worden.

Die Spalte Ausbauart/-priorität gibt Auskunft über die in der Verkehrsrahmenplanung angegebene Funktion der Straße. Diese Einschätzung wird im Zuge der konkreten Straßenplanung überprüft und ggf. aktualisiert. Anliegerweg (AW), Anliegerstraße (AS), Sammelstraße (SS) und Hauptammelstraße (HS) unterliegen unterschiedlichen Ausbaustandards. GS steht für die Gewerbestraßen in den Gewerbegebietserweiterungen. Die Angabe, ob ein Teilausbau/Ergänzung bzw. ein vollständiger Ausbau der Straße vorgesehen ist, wird im Rahmen der auszuarbeitenden Straßenplanung überprüft.

Die Spalte Kostenabrechnung informiert über die Abrechnungsgrundlage der entstehenden Kosten. Bei einer Abrechnung nach Baugesetzbuch (BauGB) bzw. Kommunalabgabengesetz (KAG) sind anteilige Kosten von den Anliegern zu zahlen.

Die Spalte Ansatz gibt Auskunft über die grob geschätzten Kostenansätze der einzelnen Baumaßnahmen und den vorgesehenen Realisierungszeitraum. Die in Klammern angegebenen Werte sind übernommen aus dem Haushalt 2012/2013. Die Werte ohne Klammern sind die laut Straßenbauprogramm notwendigen angepassten Zahlen. Die Kostenansätze werden bei Durchführung der einzelnen Maßnahmen durch konkrete Planungen und entsprechende Berechnungen überprüft und fortgeschrieben. Die Ansätze für eine ggf. herzustellende bzw. zu ergänzende Straßenbeleuchtungsanlage sind im einzelnen Ansatz nicht enthalten, sondern wird als Gesamtansatz für alle Einzelprojekte ausgewiesen.

In der Spalte Bemerkungen sind kurze Erklärungen zur Maßnahme enthalten.